

### Parlamentarische Vorbereitung des Ausgleiches mit Ungarn.

Die christlichsozialen Abgeordneten haben einen vom Abg. Millas ausgearbeiteten Antrag eingebracht, es solle im Sinne des § 36 des Grundgesetzes über den staatsrechtlichen Ausgleich eine Ausgleichsdeputation gewählt werden, bestehend aus fünf Mitgliedern des Herrenhauses und zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhanzes, welche unter Einsufnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn ausarbeiten hat. Die Regierung möge bei der ungarischen Regierung dahin wirken, daß aus dem ungarischen Reichstage eine gleich große Deputation zu dem gleichen Zwecke gewählt werde, mit welcher die österreichische Deputation die Bestimmungen des neuen Ausgleiches zur Gänze zu vereinbaren hätte.

Der § 36 des Grundgesetzes für den Ausgleich besagt: Die Vereinbarung in bezug jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien in gemeinschaftlicher Einberufung einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden oder daß die beiden Vertretungskörper, jeder aus seiner Mitte, eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einsufnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von demselben ordnungsgemäß behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

Dieser Antrag, der geschichtlich vollständig gerechtfertigt ist, darf als eine Anregung gewertet werden, da eine offene Aussprache zwischen den beiden Parlamenten der Vertiefung des Gemeinsinnsgedankens dienen kann. Die Lösung der Ausgleichsfrage, nach dem Vorschlage des Abg. Millas von Boll zu Boll vorbereitet und durchgeführt, gewinnt zweifellos an Gewicht, sie könnte die Beratung und Erledigung in den Parlamenten selbst erleichtern. Man kann mit Interesse das Echo erwarten, das dieser Antrag im ungarischen Parlament finden wird, der einem bisher ungenügten Rechte der Parlamente zur Geltung verhelfen will. Daß dem Verhandlungsmodus erhebliche Schwierigkeiten entgegen stehen können, werden die Antragsteller wohl bedacht haben; sie stellen aber das Ziel, durch die stärkere Mitarbeit der Parlamente dem Ausgleichsgedanken zu dienen, höher als technische Bedenken.